



HESSISCHER LANDTAG

12. 03. 2021

Kleine Anfrage

Torsten Warnecke (SPD) vom 15.10.2020

Investitionen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit einem Gemisch aus bereits beschlossenen und zu beschließenden Maßnahmen im Zuge der „Corona-Pandemie“ wird laut Staatsminister Tarek Al-Wazir bis zum Jahr 2050 ein Gesamtvolumen von gut 600 Mio. € zur Verfügung stehen – ein Teil aus dem Sonderschuldenprogramm in Höhe von gut 12 Mrd. €, ein anderer aus regulären Haushaltsmitteln. Diese Mittel charakterisiert Staatsminister Al-Wazir so, dass damit „massive Investitionen“ vorgesehen sind, „die besonders die Baubranche und das Handwerk stützen“.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Der Landesregierung ist ein vom Fragesteller benanntes Sonderschuldenprogramm nicht bekannt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist es richtig, dass dieses vermeintliche Investitionsprogramm mit den Einzelteilen Eigenkapitalaufstockung Nassauische Heimstätte Wohnstadt (200 Mio. €), Sonderprogramm Wohnraummodernisierung (30 Mio. €), Belebung Innenstädte und Ortskerne (40 Mio. €), Übernahme von Einnahmeausfällen ÖPNV (bis 250 Mio. €), kommunale Infrastruktur Verkehr (20 Mio. €) sowie unbestimmte Mittel für Elektro-Ladesäulen, Mobilitätsstationen und Verbesserung der Fahrrad-Infrastruktur, schließlich die Stärkung der Berufsausbildung (bis zu 35 Mio. €) und Weiterbildung im KI-Bereich (20 Mio. €), somit gut 600 Mio. € insgesamt, nicht allein ein Investitionsprogramm ist?

Wie aus der Aufzählung der Maßnahmen aus dem Gesetz über das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ (Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz – GZSG) zu ersehen ist, handelt es sich bei den Positionen des Einzelplans des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) neben klassischen Investitionsprojekten auch um den Ausgleich von coronabedingten Schäden, wie z.B. den Ersatz von Fahrgeldausfällen bei ÖPNV-Unternehmen. In der Gesamtheit wird damit die hessische Wirtschaft durch konjunkturstärkende Programme unterstützt.

Die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie erfordert einen klugen Mix aus klassischen Investitionen und solchen Unterstützungsleistungen, die formal zwar nicht den Investitionen zugerechnet werden, aber für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung einen wichtigen Beitrag leisten. Dies setzen die vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen konzipierten Maßnahmen um. Dadurch werden nachhaltige und zukunftsfähige Investitionen ausgelöst, die in der durch die Corona-Pandemie belasteten Wirtschaftslage wichtige konjunkturelle Impulse liefern. Die Eigenkapitalaufstockung hilft allerdings dabei, dieses Ziel zu erreichen, beschleunigt Investitionen zur Sanierung und hilft damit sowohl dem Klima als auch vor allem dem regionalen Handwerk.

Frage 2. Ist die Behauptung richtig, dass allein mit der Eigenkapitalaufstockung von 200 Mio. € gewährleistet ist, dass Hessens größtes Wohnungsunternehmen den Bestand bis 2050 klimaneutral machen kann?

Die Behauptung ist nicht korrekt. Die NHW hat im Kontext der Zielvereinbarung für einen klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2050 eine eigene Klimastrategie erstellt. Diese wird kontinuierlich fortgeschrieben. Gemäß der NHW-Klimastrategie braucht es nach heutigem Kenntnisstand voraussichtlich rund 1,8 Mrd. € zusätzliche Investitionen bis zum Jahr 2050, um den Bestand gemäß dem Pariser Klimaschutzabkommen <2-Grad-kompatibel zu entwickeln.

Frage 3. Ist es richtig, dass bereits vor der Corona-Pandemie Hessens größtes Wohnungsbaunternehmen im September vergangenen Jahres die Klimaneutralität für dessen Wohnungen bis 2050 erklärt hatte?

Die Geschäftsführung der NHW hat am 17. September 2019 gemeinsam mit Staatsministerin Hinz und Staatsminister Al-Wazir eine Zielvereinbarung für einen klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2050 unterzeichnet. Hierin verpflichtet sich die NHW zu einer Bestandsentwicklung, die dem <2-Grad-Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens entspricht. Das Land verpflichtet sich, die NHW dabei zu unterstützen, dieses Ziel wirtschaftlich und sozialverträglich zu erreichen und setzt sich für zielgerichtete Förderungen ein. Die NHW hat stets betont, dass die Zielerreichung aus heutiger Sicht technisch möglich ist und dass das Unternehmen sich strategisch und operativ darauf einrichtet, dieses Ziel zu erreichen. Eine Zielerreichung ist aber nur mit erheblichen Investitionen möglich. Aufgrund der sozialen Anforderung, die Mieten langfristig auf einem niedrigen Niveau zu halten, kann die Finanzierung der Klimaneutralität aus Sicht der Unternehmensgruppe nur als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gesehen werden.

Frage 4. Wie viele Wohnungen können mit dem Wohnraummodernisierungsprogramm (30 Mio. €) mit welchem durchschnittlichen Betrag gefördert werden?

Mit dem hessischen Sonderprogramm für Eigenheime - Sanieren, sparen, Klima schonen - sollen für die Jahre 2021-2022 verstärkt Anreize für Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern oder von Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften zur Vornahme hocheffizienter energetischer Modernisierungsmaßnahmen geschaffen werden. Das hessische Sonderprogramm wird aus Mitteln des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ (Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz – GZSG) finanziert, um mit einem einmaligen Zuschuss hessische Gebäudeeigentümer dazu zu motivieren, energetisch hocheffizient zu modernisieren und die konjunkturelle Lage in Hessen zu beleben.

Mithilfe dieses Sonderprogramms soll es mittelbar gelingen, die Auftragslage insbesondere der kleinen und mittleren Betriebe im Handwerksbereich vor Ort, aber auch der Planer (wie Ingenieure, Architekten) und der Energieberater zu stabilisieren oder zu steigern und diese bei der Bewältigung der sich aus der COVID-19-Pandemie ergebenden Folgen zu unterstützen. Zusätzlich sollen auch das Wissen und die Kenntnisse zur Umsetzung von hocheffizienten Gebäudetechnologien in der Modernisierung durch praktische Erfahrung vertieft und qualifizierte Arbeitsplätze zukunftsfähig gestaltet werden.

Ziel ist es, mit der Umsetzung des Hessischen Sonderprogramms in einer ersten Phase im Jahr 2021 etwa 1.000 Investitionsmaßnahmen in hocheffiziente Modernisierungen in bestehenden Wohngebäuden (Ein- und Zweifamilienhäuser) oder in bestehenden Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaft zu fördern, die mindestens den Standard KfW-Effizienzhaus 85, möglichst aber den Standard KfW-Effizienzhaus 70 oder KfW-Effizienzhaus 55 und besser, erreichen.

Für das Programm sind zunächst 8 Mio. € für den Programmstart und Bewilligungen der Jahre 2020 und 2021 vorgesehen.

Die Richtlinie für das Sonderprogramm für Eigenheime vom 26. Januar 2020 wurde im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 6/2021, Seite 209 veröffentlicht und trat am 9. Februar 2021 in Kraft.

Frage 5. Wie hoch sind die durchschnittlichen Fördermittel, wenn in Hessen jede Kommune für ihre Ortskerne und Innenstädte Geld seitens des Landes erhalten wird (insgesamt 40 Mio. €)?

Frage 7. Welcher Fördermittelansatz ist für die einzelnen Maßnahmen in den 422 Städten und Gemeinden in Hessen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur (20 Mio. €) vorgesehen?

Die Fragen 5 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Inhalte und Rahmenbedingungen für das Programm „Attraktive und nachhaltige Innenstadt“ zur Belebung von Innenstädten und Ortskernen sind noch nicht festgelegt. Somit kann noch keine Aussage dazu getroffen werden, welche Kommunen Fördermittel erhalten werden und wie hoch die durchschnittlichen Fördermittel ausfallen werden.

Frage 6. Wie hoch ist der investive Anteil des Programms zur Kompensation der ÖPNV-Einnahmeausfälle? (Insgesamt 250 Mio. €)

Im Jahr 2020 erfolgte die Auszahlung von Mitteln nach den Bestimmungen des Erlasses des Landes Hessen über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19. Vorrangig

werden zusätzliche Regionalisierungsmittel des Bundes (derzeit verfügbar ca. 228 Mio. €) dafür eingesetzt. Für den nachrangigen Einsatz wurden Mittel aus dem Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz – GZSG beantragt und vom Haushaltsausschuss einstimmig freigegeben. Darin sind keine investiven Anteile enthalten, da es Sinn dieser Unterstützung ist, die Fahrgeldausfälle der ÖPNV-Anbieter auszugleichen. So war es möglich, im Sinne der Daseinsvorsorge auch in der Krise ein sicheres, verlässliches und qualitativ hochwertiges Mobilitätsangebot bei deutlich reduzierten Fahrgastzahlen im ÖPNV aufrecht zu erhalten und die Kommunen als Auftraggeber des ÖPNV zu unterstützen.

Frage 8. Wie viele Elektro-Ladesäulen und Mobilitätsstationen sollen mit nichtangegebenen Mitteln gefördert werden?

Für die Förderung der Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektro-PKW und die Errichtung von Mobilitätsstationen stehen aus dem Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz – GZSG insgesamt bis zu 9 Mio. € zur Verfügung.

Mit dieser Fördermaßnahme wird das Ziel verfolgt, möglichst viele Lademöglichkeiten bzw. Mobilitätsstationen in Hessen zu schaffen.

Aufgrund der vielen Variablen (z.B. Anzahl der Ladepunkte, unterschiedliche Ladeleistung für Normal- oder Schnellladung), die die Ausgaben für Förderprojekte von Ladeinfrastruktur beeinflussen, können keine konkreten Zielzahlen für diese Fördermaßnahme genannt werden.

Frage 9. Wie viele Verbesserungsmaßnahmen der Fahrrad-Infrastruktur sollen mit nichtangegebenen Mitteln gefördert werden?

Der Landesregierung sind „nichtangegebene Mittel für die Fahrradinfrastruktur“ nicht bekannt.

Frage 10. In welcher Höhe sind in den einzelnen Vorhaben Bundes- und kommunale Mittel veranschlagt?

Für den Ausgleich von Fahrgeldausfällen sind die in der Antwort zu Frage 6 genannten Bundesmittel bereitgestellt worden.

Außerdem hat der Haushaltsausschuss des Landtags am 23. September 2020 mit der Freigabe des Antrags für den Investitionspakt Sportstätten Kofinanzierungsmittel für das Programm des Bundes bereitgestellt. Der Bund hat ein Programm aufgelegt, das eine 75 % Förderquote für Sportstätten vorsieht. Die Länderkofinanzierung muss dabei 15 % betragen, so dass die Kommunen als Förderempfänger eine 90 % Förderung erhalten können. Für Hessen bedeutet dies, dass die Mittel des Bundes in Höhe von 11,2 Mio. € mit 2,24 Mio. € kofinanziert werden. Der kommunale Eigenanteil beträgt lediglich 10 %.

Weitere Kofinanzierungen von Bundesprogrammen haben bisher nicht stattgefunden. Insgesamt stehen nach § 2 Abs. 1 Nr.4 Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz – GZSG bis zu 150 Mio. € bereit, um Kofinanzierungen von Bundesprogrammen zu ermöglichen, die zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie aufgelegt wurden oder noch werden.

Wiesbaden, 8. März 2021

Tarek Al-Wazir